

Satzung des Angelsportvereins Bad Sooden-Allendorf

§ 1

Name und Sitz des Vereins.

Der Angelsportverein Bad Sooden-Allendorf e.V. ist eine Vereinigung von Sportfischern im Verband Deutscher Sportfischer e.V..

Der Sportfischer-Spitzenverband ist Mitglied der Confederation Internationale de la Pêche Sportive, der International Casting Federation, des Deutschen Sportbundes und der Vereinigung Deutscher Gewässerschutz.

Der Angelsportverein Bad Sooden-Allendorf e.V. hat seinen Sitz in Bad Sooden-Allendorf und erwirkt seine Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts zu Witzenhausen. Als Sportfischer gilt derjenige, der die Fischweid nach sportlichen Grundsätzen ausübt, ohne dass die Fischerei Haupt- oder Nebenberuf ist, was nicht ausschließt, dass Gewässer, die nicht beruflich bewirtschaftet werden, von Sportfischern im volkswirtschaftlichen Interesse Nutzungsgerecht mit Netzen und kleinen Gerät befischt werden.

§ 2

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck und Aufgaben des Vereins.

Der Verein hat ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Aufgaben im Sinne der Abgabenordnung. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein bezweckt:

1. durch Zusammenfassung der Sportfischer und durch eine einheitliche Vertretung der fischereisportlichen Interessen der deutschen Sportfischerei den ihr zukommenden Einfluss auch gegenüber den Verwaltungsbehörden zu sichern .
2. im Zusammenwirken mit den zuständigen Regierungsstellen eine umfassende Regelung aller die Ausübung der Sportfischerei betreffenden Fragen anzustreben .
3. die Ausbreitung und Vertiefung des sportlichen Fischens .
4. die Hege und Pflege des Fischbestandes in den heimatlichen Fischgewässern in Verbindung mit einheitlich geregelten Schutzmaßnahmen .
5. die Festsetzung und Innehaltung einheitlicher, den Sportfischerinteressen angepasster Schonzeiten und Mindestmaße .
6. die Beratung bei der Beschaffung eines für die Bedürfnisse der Sportfischerei geeigneten Besatzes und einheitliche Regelung aller hiermit zusammenhängenden Fragen .
7. die Unterrichtung der Öffentlichkeit durch Wort und Schrift, Presse und Rundfunk im Sinne dieser Zielsetzung .
8. Förderung und Erhaltung der Volksgesundheit durch Pflege des Fischbestandes in folgender Weise:
 - a) Reinerhaltung der Gewässer durch Feststellung der Verunreinigungsursachen,
 - b) Übermittlung der Meldung von Verunreinigungen an die zuständigen Stellen in enger Zusammenarbeit mit den staatlichen und sonstigen Wassergenossenschaften,
 - c) Aufklärung der Schädiger und Verhandlungen mit ihnen zur Vermeidung weiterer Verunreinigungen,
 - d) Zusammenarbeit mit den staatl. Gesundheitsbehörden zur Vermeidung von gesundheitlichen Schäden, die der Bevölkerung durch die Verunreinigung entstehen.
9. die Geselligkeit unter seinen Mitgliedern zu pflegen.

Der Verein ist als reine, auf innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebaute Sportorganisation nicht auf einen gewinnbringenden Erwerbsbetrieb gerichtet. Er hält sich und den ihm angeschlossenen Mitgliedern alle politischen Tendenzen fern.

Zur Mithilfe an den sich aus den Punkten 1-9 notwendig werdenden Leistungen und Arbeiten, sowie den sonstwie erforderlichen Arbeiten, wie Gewässerpflege, Errichtung beweglicher oder standortgebundener Einrichtungen des Vereins, ist jedes Mitglied verpflichtet.

Wer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, keinen Vertreter stellt, hat einen vom Vorstand vorzuschlagenden und durch die Mitgliederversammlung zu beschließenden Geldbetrag an die Vereinskasse zu entrichten.

§ 4

Mitgliedschaft.

Aufnahme. Mitglied des Vereins kann jeder unbescholtene Sportfischer sein oder werden, der sich verpflichtet, den Bestrebungen des Vereins gemäß dieser Satzung zu dienen, und nicht aus einem zum Verband gehörenden Verein ausgeschlossen worden ist, es sei denn, dass der Verein, der ausgeschlossen hat, mit der Aufnahme in den neuen Verein einverstanden ist.

Sportfischer, die Eigentümer oder Eigenpächter von Gewässern sind oder durch berufliche Bedingungen (wie z. B. bei Forstbeamten) kein Interesse an der Befischung der Vereinspachtgewässer haben, können dem Verein als inaktive Mitglieder beitreten. Die Beitragshöhe dieser Mitglieder wird besonders geregelt und soll lediglich dem Verbandsbeitrag zuzüglich einer geringen Verwaltungsgebühr für den Verein entsprechen. Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag beim Vereinsvorsitzenden. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand auf ein Jahr zur Probe. Nach Ablauf des Probejahres beschließt die Mitgliederversammlung endgültig über die Aufnahme. Die Gründe einer etwaigen Ablehnung der Aufnahme brauchen nicht angegeben zu werden. Minderjährige bedürfen für die Beitrittserklärung der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

§ 5

Für die Dauer seiner Vereinsmitgliedschaft gehört jedes Mitglied auch dem Verband an und genießt durch seinen Verein den Schutz desselben Verbandes in allen die sportliche Fischerei betreffenden Angelegenheiten. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlischt auch die Zugehörigkeit zum Verband.

§ 6

Austritt. Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Jahresschluss unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist durch schriftliche Mitteilung an den Vorsitzenden erfolgen.

§ 7

Ausschluss. Der Ausschluss eines Mitgliedes muss erfolgen wenn es

1. ehrenrührige Handlungen begeht oder wenn nach erfolgter Aufnahme bekannt wird, dass es solche begangen hat,
2. sich durch Fischereivergehen und -übertretungen strafbar macht oder gegen Grundsätze der Waidgerechtigkeit verstößt, andere dazu anstiftet, unterstützt oder solche Taten bewusst duldet,
3. den Bestrebungen des Verbandes oder des Vereins zuwiderhandelt, wiederholt Anstoß erregt oder das Ansehen dieser schädigt,
4. die Mitgliedschaft zur Erlangung persönlicher Vorteile z. B. durch Verkauf oder Tausch der Beute, Eigenpacht von Gewässern ohne Zustimmung des Vereins ausnutzt.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

1. innerhalb der Organisation wiederholt Anlass zu Streitigkeiten gegeben hat,
2. trotz Mahnung mit seinen Beiträgen ohne Angabe eines triftigen Grundes 3 Monate im Rückstand geblieben ist. Der Ausschluss erfolgt nach eingehender Klärung des Falles durch den Gesamtvorstand, er enthebt das Mitglied mit sofortiger Wirkung aller Rechte, entbindet es aber nicht von seiner Pflicht zur Beitragszahlung bis zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres.

§ 8

Innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlussbescheides steht dem Ausgeschlossenen Einspruch zu, über den die nächste Mitgliederversammlung auf Grund des festgestellten Sachverhaltes und Anhören des Beschuldigten durch Aufhebung, Milderung oder Bestätigung entscheidet.

Bei einem Einspruch wird die Mitgliedschaft des Ausgeschlossenen bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung in eine ruhende Mitgliedschaft ohne Rechte und Pflichten umgewandelt.

§ 9

Beiträge

Beim Eintritt in den Verein hat das Mitglied die Aufnahmegebühr, den Jahresvereinsbeitrag und die vom Verband festgesetzte Gebühr für Ausstellung des Sportfischerpasses (Aufnahmegebühr des Verbandes) im voraus zu entrichten.

§ 10

Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages wird auf der Jahreshauptversammlung festgesetzt. In den Beitrag ist die Abgabe an den Verband enthalten.

§ 11

Die Festsetzung von Sondergebühren für Fischereierlaubnisscheine, Benutzung der Boote und Unterkünfte sowie der sonstigen Einrichtungen des Vereins sind ebenfalls der Jahreshauptversammlung vorbehalten.

§ 12

Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:

1. dem Vorsitzenden
2. " stellv. Vorsitzenden
3. " Schriftführer
4. " Kassierer
5. " Gewässerwart
6. " Sportwart
7. " 1.Fischereiaufseher
8. " Gerätewart
9. " Jugendwart
10. sonstigen Mitgliedern nach Wahl und Bedarf

Die Vorstandsmitglieder werden auf der Hauptversammlung jeweils auf drei Jahre durch einfache Stimmenmehrheit gewählt und haben dieser bei Ablauf ihrer Amtstätigkeit zu ihrer Entlastung Rechenschaft abzulegen. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden . Jeder ist einzelvertretungsberechtigt . Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, und ist für die Überwachung der Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitgliederverantwortlich.

Intern wird vereinbart , dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung , die nicht nachgewiesen werden muss , des Vorsitzenden vertritt .

Die Tätigkeit der übrigen Vorstandsmitglieder ergibt sich aus der Aufteilung der Arbeitsgebiete. Sie alle haben die Pflicht, den Vorsitzenden bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten nach besten Kräften zu beraten und zu unterstützen.

§ 13

Die Kassenführung. Der Kassierer ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben getrennt nach Belegen laufend zu verbuchen. Aus den Belegen müssen der Zweck der Zahlung sowie der Zahltag ersichtlich sein. Zahlungen sind durch den Kassierer nur zu leisten, wenn sie vom Vorsitzenden angewiesen sind. Die Kasse ist monatlich abzuschließen und die Buchführung dem Vorsitzenden vierteljährlich zur Einsichtnahme vorzulegen. Die Jahresabrechnung ist jeweils vor Genehmigung durch die Jahreshauptversammlung von zwei aus den Reihen der Mitglieder für das laufende Geschäftsjahr durch sie zu bestimmenden sachkundigen Kassenprüfern zu prüfen, abzuzeichnen und das Ergebnis der Jahreshauptversammlung bekannt zugeben.

§ 14

Die Versammlungen.

Die Mitglieder-, insbesondere Hauptversammlungen haben die Aufgabe, durch Aussprachen und Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung die maßgeblichen, der Zielsetzung des Vereins dienlichen Entscheidungen herbeizuführen. Alle Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. An das Ergebnis der Abstimmung ist der Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.

§ 15

Die Hauptversammlung findet alljährlich in den ersten drei Monaten des Jahres statt. Zu ihr ist vom Vorsitzenden mindestens 10 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Sie hat u.a. die grundsätzliche Aufgabe, die Rechenschaftsberichte des Vorstandes entgegenzunehmen, den neuen Vorstand zu wählen, die beiden Kassenprüfer zu bestellen, den Haushaltsplan, die Beiträge und die Richtlinien für die Vereinstätigkeit im laufenden Jahr zu beraten und festzulegen.

§ 16

Eine außerordentliche Hauptversammlung muss innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn der Vorsitzende es für nötig erachtet, der Vorstand es beschließt oder mindestens ein Drittel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden beantragt.

Für die Einberufung gilt § 15 Satz 2. Die außerordentliche Hauptversammlung hat den Zweck, über wichtige Aussprachen und Anregungen der Mitgliederversammlung bindende Beschlüsse durch Abstimmungen herbeizuführen oder Entscheidungen gemäß § 19 zu treffen.

§ 17

Mitgliederversammlungen sind in regelmäßigen Abständen, jedoch mindestens zweimal jährlich anzusetzen. Die hierbei geführten Aussprachen sollen den Vorstand Anregungen und Hilfe bei der Durchführung seiner Aufgaben sein. Auf den Mitgliederversammlungen sind auch die Erlasse und Veröffentlichungen der Behörden, sowie die Rundschreiben und Empfehlungen des Verbandes bekannt zugeben und die Mitglieder für die Mitarbeit an hierbei zu erörternden Organisationsfragen zu interessieren .

§ 18

Niederschrift. Über jede Haupt- und Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den wesentlichen Inhalt der Versammlung sowie alle Anträge, Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse wiedergibt. Sie ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen, aktenmäßig zu verwahren und auf Wunsch dem Landesverbandsvorsitzenden zur Einsichtnahme und Auswertung vorzulegen.

§ 19

Satzungsänderung und Auflösung.

Zur Satzungsänderung oder Auflösung bedarf es einer Mitgliederversammlung oder einer Jahreshauptversammlung , aus deren Tagesordnung der Antrag auf Satzungsänderung oder Auflösung und die hierüber beabsichtigte Abstimmung klar erkenntlich sein müssen. Zur Beschlussfassung in diesem Sinne ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder erforderlich .

§ 20

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Michael Claus
1.Vorsitzender
Bad Sooden-Allendorf den 01.03.2015